

Satzung des Tanzsportvereins ‚Die Plassenburger‘

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Die Plassenburger“. Er hat seinen Sitz in 95326 Kulmbach und soll im Sinne des § 21 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins: Tanzsportverein ‚Die Plassenburger e.V.‘

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsportes und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein erreicht seinen Zweck durch:

- Regelmäßiges Training
- Fortbildung der Mitglieder
- Teilnahme an tänzerischen Wettbewerben
- Mitgestaltung des öffentlichen Lebens durch Mitwirkung an weltlichen, kirchlichen, kulturellen und karnevalistischen Veranstaltungen.

Zur Erreichung des Vereinszweckes kann sich der Verein Dachverbänden mit gleicher Zielsetzung anschließen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
3. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Gesamtvorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Er kann mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung der Vorstandschaft gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben des Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins mit dem Tage des Ablebens oder der Auflösung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins oder wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Der Beschluss ist schriftlich innerhalb 14 Kalendertagen mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.
8. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte sowie jeglicher Anspruch an den Verein und dessen Vermögen. Verpflichtungen des Mitgliedes, die aus der bisherigen Mitgliedschaft abgeleitet werden können, bleiben indessen bis zur restlosen Abwicklung bestehen. Alle Gegenstände des Vereins oder Vereinsakten sind unverzüglich und vollständig zurückzugeben. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen und Angeboten des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von den Organen (§ 6) oder deren Beauftragten erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines geordneten Vereinsbetriebes jeweils im Interesse des Vereines gelegenen Empfehlungen, zu befolgen.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages, der Sonderbeiträge und Umlagen sowie die Ableistung der, bei Bedarf durch den Gesamtvorstand angeordneten, Hand- und Spanndienste gehören ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Über die Höhe der durch die Mitglieder zu entrichtenden Beiträge erlässt die ordentliche Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

Jedes Mitglied erkennt mit Eintritt in den Verein diese Satzung an und gelobt den Tanzsport zu fördern, die Einrichtungen, Geräte sowie das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln, sowie die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft wahrzunehmen.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages und der Leistung von Hand- und Spanndiensten befreit.

§ 5 Verwendung von Vereinsmitteln

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Der Gesamtvorstand
3. Die Mitgliederversammlung
4. Die Revisoren

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der personelle und sachliche Aufwand kann, durch Beschluss der Gesamtvorstandschaft, durch den Verein getragen werden.

Über den wesentlichen Verlauf der Sitzungen und alle gefassten Beschlüsse der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

Die Mitglieder des Vorstandes, die Beisitzer und die Revisoren werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Organe bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt, eine Wiederwahl ist möglich.

Eine vorzeitige Neuwahl muss erfolgen, wenn Zweidrittel der Mitglieder schriftlich bei dem / der ersten Vorsitzenden das Verlangen stellt.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Dem / der ersten Vorsitzenden
- Dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem / der Schriftführer(-in)
- Dem / der Kassenführer(-innen)

Der /die erste Vorsitzende und sein(-e)/ ihr (-e) Stellvertreter(-in) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des/der Stellvertreter(-s/-in) wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden.

Als Mitglieder in der Vorstandschaft können nur vollgeschäftsfähige, natürliche Personen gewählt werden. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung (GO).

§ 8 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- Dem Vorstand (§ 7)
- Bis zu 10 gewählten Beisitzern (-innen)
- Dem / der Vereinsjugendsprecher(-in) und dem /der Leiter(-in) sofern es eine eigenständige Jugendabteilung gibt.
- Den Abteilungsleitern (-innen)
- Den Trainern(-innen) und Mannschaftsleiter(-innen)

Aufgabe des Gesamtvorstandes ist es den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten, die ihm Satzungsgemäß übertragenen Aufgaben zu erledigen und die nach der Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.
Näheres regelt die Geschäftsordnung (GO).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel vom/ von der ersten Vorsitzenden geleitet. Aktives und passives Wahl- und Stimmrecht üben alle volljährigen Mitglieder aus.
2. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr. Sie wird vom/ von der ersten Vorsitzenden durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen , einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen dies erfordern, oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes bei dem / der ersten Vorsitzenden das Verlangen stellt. Die Ladungsfrist kann in besonders dringenden Fällen hierfür auf 5 Tage verkürzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes (§ 7)
 - Wahl und Abwahl sowie Bestimmung der Anzahl der Beisitzer in der Gesamtvorstandschaft (§8)
 - Wahl und Abwahl der Revisoren (§ 10)
 - Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte, des Kassenberichtes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Erlass einer Beitragsordnung die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
 - Erlass einer Geschäftsordnung
 - Beschlussfassung über alle wirtschaftlichen Entscheidungen des Vereins soweit sie einen Betrag von 5.000,- Euro übersteigen und über die Aufnahme von Krediten unabhängig von deren Höhe.
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand der Gesellschaft und über Beschwerden eines Mitgliedes über den Ausschließungsbeschluss (§3, Abs.7)
 - Beschlussfassung über die Vertagung der Versammlung
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim /bei der ersten Vorsitzenden eingereicht wurden. Verspätet eingereichte Anträge bedürfen der Zustimmung der Versammlung.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Näheres regelt die Geschäftsordnung (GO).

§ 10 Revisoren

Als Revisoren wählt die Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder, welche dem Vorstand und der Gesamtvorstandschafft nicht angehören dürfen.

Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung, jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres, auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber, der Mitgliederversammlung, schriftlich Bericht zu erstatten. Die Revisoren beantragen die Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine außerordentliche Kassenprüfung angeordnet werden. Über das Ergebnis sind zur nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereines

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Bei Auflösung des Vereines hat kein Mitglied Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, dem Landkreis Kulmbach oder dessen Rechtsnachfolger übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gleiche gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28.04.2007 beschlossen.

8. _____

9. _____

10. _____

11. _____

12. _____

13. _____

14. _____

15. _____

16. _____

17. _____

18. _____

19. _____

20. _____

21. _____

22. _____

23. _____

24. _____

25. _____

26. _____

27. _____

28. _____

29. _____

30. _____

31. _____

32. _____

33. _____

34. _____

35. _____

36. _____

37. _____

38. _____

39. _____

40. _____

41. _____

42. _____

43. _____

44. _____

45. _____

46. _____

47. _____

48. _____

49. _____

50. _____

52. _____

51. _____

53. _____

54. _____

55. _____

56. _____

57. _____

58. _____

59. _____

60. _____

61. _____

62. _____

63. _____

64. _____

65. _____

66. _____

67. _____

68. _____

69. _____

70. _____

71. _____

72. _____

73. _____

74. _____

76. _____

75. _____

77. _____

78. _____

79. _____

80. _____

82. _____

81. _____

83. _____

84. _____

85. _____

86. _____

88. _____

87. _____

89. _____